

FAMULATURVEREINBARUNG

Apotheker _____ (nachstehend Ausbilder genannt),
Leiter der _____
Apotheke _____ Ort _____
und _____
Famulus _____

schließen diese Vereinbarung über die Ableistung einer Famulatur nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AAppO ab.

Rahmendaten

Im Grundsatz gelten die Regelungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter in der zu Vertragsabschluss gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Arbeitsvertrag, zur Arbeitszeit, zu den Ausbildungsmitteln und des Weiteren, soweit durch diesen Ausbildungsvertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Es besteht weder Anspruch auf Urlaub noch auf eine Vergütung. Die Famulatur kann während der Mutterschutzfristen nicht durchgeführt werden. Durch Krankheit versäumte Arbeitstage müssen nachgeholt werden.

Die Famulatur beginnt am _____ und endet am _____.
Sie findet in den Betriebsräumen der _____ statt.
Apotheke/Ort _____

Die Famulatur steht unter der fachlichen Leitung von Apotheker: _____
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Wochenstunden. Die tägliche Arbeitszeit wird über den Dienstplan der Apotheke geregelt und dem Famulus mindestens zwei Wochen im Voraus bekanntgegeben.

Inhalte der Ausbildung

Es gelten die Bestimmungen über die Famulatur (§ 3 AAppO). Die Famulatur ist Teil der Ausbildung zum Apotheker. Durch die Famulatur soll der Auszubildende mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Außerdem soll er Einblick in die Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheken und in die Fachsprache erhalten.

Der Famulus kann unter Aufsicht des Ausbilders oder eines beauftragten Apothekers entsprechend seinem Kenntnis- und Wissensstand mit pharmazeutischen Tätigkeiten betraut werden. Er zählt zum pharmazeutischen Personal der Apotheke (§ 1a Abs. 2 ApBetrO). Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern. Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

FAMULATURVEREINBARUNG

Dem Famulus werden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt, die zur Ausbildung erforderlich sind. Die Ausbildung in der oben genannten Apotheke soll sich an den Arbeitsbögen des Famulaturleitfadens orientieren. Einmal pro Arbeitswoche findet ein mindestens halbstündiges Auswertungsgespräch zwischen dem ausbildenden Apotheker und dem Famulus statt.

Der Famulus ist verpflichtet, den Weisungen des Arbeitgebers oder eines beauftragten Apothekers Folge zu leisten. Er hat über alle Vorkommnisse in der Apotheke sowie über alle Informationen, die den Apothekenbetrieb oder das Verhältnis der Apotheke zu Patienten, Lieferanten etc. berühren, auch nach Beendigung des Praktikums Stillschweigen zu bewahren. Hierzu sind eine „Schweigepflichterklärung der Mitarbeiter in der Apotheke“ sowie eine „Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung“ gesondert zu unterzeichnen. Beide sind Bestandteil des Vertrages. Ein Verstoß gegen diese Pflichten berechtigt zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung und zieht ggf. Schadenersatzansprüche nach sich.

Weitere Vereinbarungen

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind – der Schriftform. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift Famulant

Unterschrift Apothekenleiter